



Stand:
01.2011

DAS MANDANTEN

MERKBLATT

„Künstlersozialversicherung“

Inhalt:

- I. Definition
- II. Versicherungspflicht
- III. Abgabepflicht

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Ausführungen Ihnen lediglich einen ersten Überblick (ohne Sondersachverhalte) verschaffen. Eine individuelle Überprüfung einer eventuellen Versicherungs und/ oder Abgabepflicht - ggf. unter Einbeziehung der Künstlersozialversicherung - kann diese Übersicht nicht ersetzen. Sprechen Sie ggf. direkt mit der Künstlersozialversicherung oder besprechen Sie Ihre individuellen Fragen gerne auch mit mir ...

I. Definition

Die Künstlersozialversicherung bezieht seit 1983 alle selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Sozialversicherung ein. Wie Arbeitnehmer tragen die Versicherten die Hälfte der Beiträge. Die andere Hälfte wird durch einen Bundeszuschuss und die Abgabe der Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen, finanziert (Künstlersozialabgabe).

Seit dem 01.07.2007 übernimmt die Deutsche Rentenversicherung die Prüfung der abgabepflichtigen Unternehmen, so dass sich das Abgabeaufkommen erhöht und vielfach Tatbestände aufgedeckt werden, von denen die Betroffenen bisher nicht wussten, dass sie der Künstlersozialabgabe unterlagen.

Die Künstlersozialversicherung wird bundesweit von der Künstlersozialkasse bei der Unfallkasse des Bundes in 26380 Wilhelmshaven durchgeführt.

DAS MANDANTEN – MERKBLATT

II. Versicherungspflicht

Die Künstlersozialversicherung greift nur, wenn die künstlerische oder publizistische Tätigkeit selbständig als Beruf ausgeübt wird. Für angestellte Künstler und Publizisten ist die gesetzliche Sozialversicherung zuständig (Ausnahmen bei GmbH – Gesellschafter – Geschäftsführern möglich, s. u.).

1. Voraussetzungen

Versicherungspflichtig in der Künstlersozialversicherung sind folgende Personen:

- Künstler und Publizisten, die ihre Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und
- in diesem Zusammenhang nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, (Auszubildende und geringfügig Beschäftigte werden nicht mitgerechnet).

a) Künstler

Der Kunstbegriff orientiert sich an typischen Berufsbildern. Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Im Einzelfall hängt die Künstlereigenschaft davon ab, ob der Betreffende in den entsprechenden Künstlerkreisen als solcher anerkannt ist und eventuell Mitglied in künstlerischen Organisationen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gilt ein weiter Kunstbegriff, unter den auch Visagisten und Geräuschemacher zu fassen sind.

b) Publizisten

Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

2. Versicherungsschutz

Als Teil der gesetzlichen Sozialversicherung umfasst die Künstlersozialversicherung die Bereiche:

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung (inkl. Krankengeld)
- Pflegeversicherung

Die Versicherungsleistungen können erstmals ab der erstmaligen Meldung bei der KSK in Anspruch genommen werden, solange ruht der Versicherungsschutz.

Die Versicherungspflicht endet mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die KSK von der Einstellung der versicherungspflichtigen Tätigkeit Kenntnis erlangt oder mit Eintritt der Versicherungsfreiheit.

3. Ausnahmen

Das KSVG hat abschließend Ausnahmen von der Versicherungspflicht geregelt.

- Die Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung tritt nicht ein, wenn die Tätigkeit nur in einem geringfügigem Maße ausgeübt wird, d.h. wenn die Einkünfte aus dieser Tätigkeit voraussichtlich 3.900 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Wird die Tätigkeit nur in einem Teil des Jahres ausgeübt, ist die Grenze entsprechend herabzusetzen.
- Diese Versicherungsfreiheit gilt nicht:
 - für Berufsanfänger in den ersten drei Jahren ihrer Berufstätigkeit oder
 - wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb von sechs Jahren nicht mehr als zweimal unterschritten wird.
- Für bestimmte selbständige Künstler und Publizisten, die auch in der gesetzlichen Sozialversicherung rentenversicherungsfrei wären, besteht keine Rentenversicherungspflicht (z.B. als Beamter oder Zivildienstleistender).
- In der Kranken- und Pflegeversicherung sind Künstler und Publizisten versicherungsfrei, wenn sie aus im Gesetz abschließend geregelten Gründen in anderer Weise krankenversichert sind (z.B. als Altersrentner oder Landwirt).
- Auf Antrag kann für folgende Tätigkeiten die Befreiung in der Krankenversicherung erreicht werden:
 - erstmalige Berufsaufnahme, wenn eine private Krankenversicherung nachgewiesen wird oder



- Tätigkeiten, für die das Arbeitseinkommen in drei aufeinander folgenden Jahren über der gesetzlichen Pflichtversicherungsgrenze liegt.

4. Nebentätigkeit

Werden die Geringfügigkeitsgrenzen überschritten und tritt daraufhin grundsätzlich Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung ein, ergeben sich aus den Ausnahmen von der Versicherungspflicht für weitere nicht-künstlerische Nebentätigkeiten folgende Regelungen:

- Nichtselbständige Nebentätigkeit:
 - In der Kranken- und Pflegeversicherung der KSK ist frei, wer neben der künstlerischen selbständigen Tätigkeit eine nichtselbständige nichtkünstlerische Tätigkeit ausübt und diese die Haupttätigkeit darstellt. Die Haupttätigkeit wird anhand der wirtschaftlichen Bedeutung (Arbeitszeit und Entgelt) bestimmt.
 - In der Rentenversicherung der KSK besteht keine Versicherungspflicht, wenn das abhängige Arbeitseinkommen die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze überschreitet.
- Selbständige Nebentätigkeit:
 - Es besteht keine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht in der KSK, wenn die selbständige nicht-künstlerische Tätigkeit nicht nur geringfügig ausgeübt wird, d.h. das Einkommen 400 Euro im Monat übersteigt.
 - In der Rentenversicherung der KSK besteht keine Versicherungspflicht, wenn das Einkommen aus der nichtkünstlerischen Tätigkeit die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze überschreitet.

5. Beiträge

Die von den Künstlern zu zahlenden Beiträge betragen für die vorgenannten Versicherungszweige jeweils die Hälfte der Gesamtbeiträge und orientieren sich am Arbeitseinkommen (wie bei Arbeitnehmern). Bei Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung wegen einer privaten Versicherung erhält der Künstler einen Zuschuss zu seinem Beitrag. Die Beiträge sind monatlich fällig.

6. Leistungen

Die Versicherung in der Künstlersozialversicherung bewirkt eine Einbeziehung in die gesetzliche Sozialversicherung, so dass die Leistungen grundsätzlich mit denen der gesetzlichen Sozialversicherung übereinstimmen. Allerdings wird Krankengeld grundsätzlich erst ab der siebten Woche gewährt.

III. Abgabepflicht

1. Verwerter künstlerischer Leistungen

25 v.H. der Einnahmen werden über die Künstlersozialabgabe erzielt. Abgabepflichtig sind grundsätzlich Unternehmen, die typischerweise künstlerische und publizistische Werke und Leistungen verwerthen. Zu den typischen Verwertern gehören u.a.:

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste)
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen. Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,
- Theater-, Konzert- oder Gastspielformen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- Rundfunk, Fernsehen,
- Galerien, Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Varieté- oder Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Daneben gehören auch Unternehmen, die Werbung für das eigene Unternehmen betreiben, zum Kreis der Abgabepflichtigen, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen.

Nach der Generalklausel sind auch solche Unternehmen zur Abgabe verpflichtet, die nicht typischerweise künstlerische Leistungen verwerthen, die aber zur Einnahmeerzielung solche Leistungen nicht nur gelegentlich nutzen.

DAS MANDANTEN – MERKBLATT

Darunter fallen z.B. Unternehmen, die regelmäßig Feste für Kunden veranstalten, bei denen selbständige Künstler auftreten.

Insbesondere sind folgende Unternehmen abgabepflichtig:

- Verwerter von Design-Leistungen
- Die Verwerter von Design-Leistungen unterliegen der Abgabepflicht, dazu gehören:
 - Grafik-Design,
 - Industrie-Design und
 - Foto-Design.
- Werbeunternehmen
- Abgabepflichtig ist nicht nur die direkte, sondern auch die indirekte Werbung. Vorbereitungsmaßnahmen wie das Erstellen von Texten oder Bildern reichen zur Begründung der Abgabepflicht aus. Betroffene Unternehmen sind insbesondere:
 - Werbeagenturen,
 - Werbeberater,
 - Public Relations Agenturen,
 - Werbegemeinschaften,
 - Verbände
- Veranstalter
- Nicht kommerzielle Veranstalter (Hobby-, Laienmusiker etc.) sind nur abgabepflichtig, wenn in einem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern durchgeführt werden.
- Eigenwerbung
- Unter Eigenwerbung werden alle Maßnahmen verstanden, die geeignet sind, ein Unternehmen in der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen oder seinem Namen oder Produkt ein positives Image zu verschaffen, dazu gehören somit auch:
 - die Gestaltung des Internetauftritts,
 - Herausgabe eines Newsletters,
 - Herstellung von Versandhauskatalogen.
- Die Abgabepflicht besteht für alle hierfür in Anspruch genommenen Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine gelegentliche Auftragserteilung. Davon ist auszugehen, wenn regelmäßig einmal im Jahr eine entsprechende Werbemaßnahme durchgeführt wird. Bei Projekten, die länger als ein Jahr dauern, besteht die Abgabepflicht, wenn erkennbar ist, dass in absehbarer Zeit erneut entsprechende Aufträge erteilt werden.
- Messeleistungen
- Auch Ausstellungs- und Messegesellschaften sind abgabepflichtig, wenn sie regelmäßig musikalische Veranstaltungen oder Theateraufführungen planen und organisieren, Publikationen herausgeben, Werbung betreiben etc. Auch wenn die musikalische Darbietung nicht der Hauptzweck der Veranstaltung ist, z.B. Engagement einer Sängerin für eine Messeparty, besteht Abgabepflicht, ebenso wie für die Inanspruchnahme von künstlerischen Leistungen zur Gestaltung des Messekatalogs. Die Abgabepflicht trifft den Messeveranstalter, nicht den Vermieter des Geländes, der mit der Organisation der Messe nichts zu tun hat.

2. Beauftragter Künstler

Schließt ein Unternehmen als Vertreter oder Vermittler einen Vertrag für den Künstler ab, so ist der Vertreter oder Vermittler abgabepflichtig, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Dritte selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt und mit einer Abgabenummer bei der KSK erfasst ist.

Für die Frage der Abgabepflicht ist irrelevant, ob

- der beauftragte Künstler/Publizist
 - in der Künstlersozialversicherung versichert ist,
 - gewerblich oder freiberuflich tätig wird,
 - haupt- oder nebenberuflich arbeitet,
 - als Einzelunternehmer oder Personengesellschaft auftritt,
- der Auftraggeber
 - eine gemeinnützige Organisation ist,
 - eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Ausnahme: Sollte allerdings Auftragnehmer eine GmbH sein, besteht keine Abgabepflicht, da hier die GmbH Abgabepflichtiger ist. Sie hat für ihre künstlerisch tätigen Gesellschafter-Geschäftsführer die Künstlersozialabgabe und für angestellte Künstler die Sozialversicherung abzuführen.



3. Beiträge

Bemessungsgrundlage der Abgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Nettoentgelte, d.h. alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um die Leistung oder das Werk zu erhalten oder zu nutzen.

Dazu gehören u.a.:

- alle Auslagen wie Telefon und Porti,
- Materialkosten,
- nichtkünstlerische Nebenleistungen,

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören:

- Umsatzsteuer,
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften,
- Aufwendungen, die dem Künstler im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden (Reisekosten, Fahrtkosten, Umzugskosten etc.),
- „Übungsleiterpauschale“ i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und der Künstler jährlich schriftlich bestätigt, dass er die Pauschale noch nicht bei einem anderen Auftraggeber in Anspruch genommen hat,
- Aufwendungen für die Bewirtung des Künstlers.

Die Künstlersozialabgabe wird pauschal von der Bemessungsgrundlage erhoben. Der jeweilige Prozentsatz wird durch die Künstlersozialabgabe-Verordnung festgelegt.

Jahr	2008	2009	2010	2011
Abgabe	4,9 v.H.	4,4 v.H.	3,9 v.H.	3,9 v.H.

Eine vertragliche Vereinbarung, dass die Künstlersozialabgabe vom Künstler selbst getragen wird oder mit dem Entgelt verrechnet werden soll, ist nichtig

4. Verfahren

Der abgabepflichtige Unternehmer muss sich selbständig bei der KSK melden, die daraufhin die Abgabepflicht prüft und mit Bescheid feststellt. Der Abgabepflichtige hat einmal jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres alle abgabepflichtigen Entgelte an die KSK zu melden und entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Für das laufende Jahr kann die KSK Vorauszahlungen festsetzen. Kommt der Unternehmer der Meldepflicht nicht nach, können die Entgelte geschätzt werden. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Die Meldungen können im elektronischen Formularcenter online erstellt, digital signiert und versendet werden. Alternativ sind das Ausfüllen am PC und der anschließende Postversand möglich.

5. Ausgleichsvereinigung

Um den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Verwertungsgruppen gerecht zu werden, können sich die Abgabepflichtigen zu Ausgleichsvereinigungen zusammenschließen, die der Zustimmung der KSK und des Bundesversicherungsamtes bedürfen. Die Ausgleichsvereinigungen können durch interne Richtlinien für die Erhebung der Künstlersozialabgabe einen anderen Maßstab festlegen, der aber auch im Bezug zu den gezahlten Entgelten stehen muss (z.B. Umsatz). Das hat für die angeschlossenen Unternehmen folgende Vorteile:

- Aufzeichnungspflichten entfallen,
- Außenprüfungen werden nicht durchgeführt,
- Abgabepflichtigen für die Vergangenheit werden unbürokratisch abgewickelt,
- Verwaltungsvereinfachungen,
- bessere Kalkulierbarkeit der Abgabe.

DAS MANDANTEN – MERKBLATT

6. Aufzeichnungspflichten

Die Aufzeichnungen müssen folgende Inhalte haben:

- Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen müssen nachprüfbar sein, abgabepflichtige Entgelte sind chronologisch mit Empfängerdaten aufzuzeichnen,
- Hinweis auf die der Abgabepflicht zugrunde liegenden Verträge und sonstigen Belege,
- mehrere Entgeltzahlungen für eine künstlerische/publizistische Leistung müssen listenmäßig zusammengefasst werden können.

Die Unterlagen sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Entgelt fällig war, aufzubewahren.

Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

7. Prüfung

Für Prüfungszwecke sind die Aufzeichnungen und Unterlagen der KSK auf Verlangen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu geben.

Ab dem 01.01.2007 wurden die Prüfungszuständigkeiten neu geregelt. Die KSK überwacht seitdem nur noch die Abführung der Künstlersozialabgabe bei Unternehmen ohne Beschäftigte und Ausgleichsvereinigungen. Alle weiteren Prüfungen werden von der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt. Dabei hat die DRV ein Ermessen, ob sie eine schriftliche Prüfung an Amtsstelle oder eine Außenprüfung anordnet. Die Mitwirkungspflichten des Abgabepflichtigen entsprechen denen in einer steuerlichen Außenprüfung.

8. Nachmeldung

Die Erhebung der Künstlersozialabgabe erfolgt rückwirkend für die letzten fünf Jahre.

Weitere ausführliche Informationen finden Sie auch unter:

www.kuenstlersozialkasse.de